

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 11.

Dienstags, den 8. Februar.

1842.

Bekanntmachung.

Damit in der bevorstehenden Ostermesse der früher häufig vorgekommene Fall, daß die Aufnahme neuer Mitglieder wegen Mangels der dazu erforderlichen Legitimation beanstandet werden mußte, möglichst vermieden werde, bringen wir hierdurch § 2 unsres Statuts und das Formular der zu unterschreibenden Verpflichtung in wiederholte Erinnerung.

Jena, Leipzig u. Berlin, den 31. Januar 1842.

Der Vorstand des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Fr. J. Frommann. A. Kost. F. Oehmigke.

§ 2 unsres Statuts lautet wörtlich:

Jeder Buch- und Kunsthändler, sowohl des Inlands, als des Auslands, kann zum Mitgliede des Börsenvereins aufgenommen werden. Zur Aufnahme ist erforderlich:

- 1) Der Nachweis legaler Berechtigung zu Betreibung des Buch- oder Kunsthandels;
- 2) Die Einsendung des eigenhändig unterzeichneten und von einer öffentlichen Behörde (oder notariell) beglaubigten Circulaires, worin der Aufzunehmende sein Etablissement anzeigt;
- 3) Die Ausstellung einer unbedingten und schriftlichen Verpflichtung, in allen Stücken dem Börsenstatut, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse sich zu unterwerfen, und insbesondere sich des Nachdrucks und des Nachdrucksvertriebes zu enthalten; endlich
- 4) Die Bezahlung eines Eintrittsgeldes von zehn Thalern im 21 Guldenfuß.

Die unter 1, 2 u. 3 bezeichneten Schriften sind dem Vorsteher mit dem Gesuch um Aufnahme zuzustellen und bleiben bei den Acten; der Vorstand hat selbige zu prüfen und vollzieht die Aufnahme sofort, wenn kein Bedenken dabei stattfindet, während im entgegengesetzten Falle die Aufnahme bis zur Entscheidung der Generalversammlung ausgesetzt bleibt.

Die Bekanntmachung der Aufnahme erfolgt im Börsenblatt.

Die zu unterschreibende Verpflichtung lautet:

Hierdurch übernehme d. Unterzeichnete die Verpflichtung in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, so wie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, bei Verlust der Mitgliedschaft, unweigerlich zu unterwerfen, und insbesondere des Nachdrucks um des Nachdrucksvertriebes zu enthalten, im Fall persönlicher Anwesenheit in Leipzig die Vermittelung der Vergleichsdeputationen bei Streitigkeiten mit andern Mitgliedern des Vereins anzunehmen und den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag von zwei Thalern im 21 Guldenfuß pünktlich zu bezahlen.

den ten 18
Unterschriften

unter der Firma: